

**3065. Baute § 149.** In Sachen des Hans Blum, in Zürich, vertreten durch die Firma Müller Sohn & Co., in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 2128 vom 26. Oktober 1934 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Firma Müller Sohn & Co., in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung eines Einfamilienhauses in Chaletkonstruktion auf dem Grundstück Kat. Nr. 3491 an der Rehalpstraße 67, in Zürich, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Erstellung der Holzbaute eine Ausnahmebewilligung gewähre.

B. Bereits mit Eingabe vom 19. Oktober 1934 hatte die genannte Firma, als Vertreterin von Hans Blum, in Zürich, ein diesbezügliches Begehren gestellt.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 8./13. November 1934 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Nach Artikel 36 der Bauordnung der Stadt Zürich ist für alle Holzbauten, auch wenn diese die in § 78 des Baugesetzes vorgeschriebenen Mindestgrenz- und Baulinienabstände besitzen, die regierungsrätliche Genehmigung vorbehalten. Auf der dem Bauplatze angrenzenden Liegenschaft Kat. Nr. 3490 hat der Regierungsrat kürzlich die Erstellung eines Einfamilienchalet ausnahmsweise zugelassen (vergleiche Regierungs-

ratsbeschluß Nr. 2212 vom 6. September 1934 in Sachen des J. Brunner). Da die in jenem Entscheide enthaltenen Erwägungen auch auf das vorliegende Bauprojekt vollumfänglich zutreffen und keiner Ergänzung bedürfen, stehen der Erteilung der nachgesuchten Ausnahmebewilligung keine Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Hans Blum, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 2128 vom 26. Oktober 1934 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstücke Kat. Nr. 3491 an der Rehalpstraße, in Zürich 8, eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 78 leg. cit. und des Artikels 36 der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. September 1931 gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an die Firma Müller Sohn & Co., Wehntalerstraße 17, in Zürich, zu Handen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.